

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)

vom ...

I.

Der Erlass RB 450.41 (Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz [Tierschutzverordnung] vom 17. Mai 1983) (Stand 1. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Politische Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann das Veterinäramt beim Vollzug des Tierschutzrechtes in ihrem Gebiet unterstützen und insbesondere bei der Abklärung von Tierschutzfällen mitwirken oder zur Überwachung und Kontrolle von Tierschutzmassnahmen beigezogen werden.

² Sie kann dem Veterinäramt ihre Unterstützung unaufgefordert anbieten oder vom Veterinäramt darum ersucht werden.

³ Unterstützt sie das Veterinäramt in einer konkreten Tierschutzangelegenheit, ist sie über das Ergebnis der Abklärungen und die Erledigung zu informieren. Ein Entscheid des Veterinäramtes ist ihr zu eröffnen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.